

Die Revolution der Fischer

Zusammenfassung Referat PRO SCIENTIA Graz am 20. Juni 2013

1. Einleitung und persönlicher Bezug

Bereits im Rahmen meiner Diplomarbeit zum Thema „Die Parteistellung des Fischereiberechtigten im Wasserrechtsverfahren“ habe ich mich mit den Rechten der Fischer, genauer der Fischereiberechtigten, auseinandergesetzt. Auch im Rahmen meiner Dissertation „Der Verzicht im Wasserrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der Fischereiberechtigten“ wird ihnen wieder ein großer Teil gewidmet sein. Aber woher kommt dieses Thema? Und ist es nur langweiliges Juristengequatsche oder doch auch für Nicht-Juristen interessant? Ich hoffe, JA, und der Bezug dazu kommt direkt aus der Praxis!

2. Begriffe

Fischereiberechtigte sind Personen, die ein Fischereirecht an einem bestimmten Gewässer haben. Ein *Fischereirecht* ist gemäß § 1 Abs 1 Steiermärkisches Fischereigesetz 2000¹ die ausschließliche Berechtigung in jenen Gewässern, auf die sich das Recht räumlich erstreckt, Fische, Krustentiere, Muscheln und Neunaugen (Wassertiere) in weidgerechter Art und Weise zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das heißt, der Fischereiberechtigte hat das Recht, in dem Gewässer bzw. dem Gewässerabschnitt (z.B. Flussteil), auf den sich sein Fischereirecht bezieht, Fische einzusetzen, diese zu füttern und zu pflegen und schließlich sie auch zu fangen und zu essen bzw. zu verwerten.

Ein *Wasserrechtsverfahren* ist ein Verwaltungsverfahren. Das heißt, es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das vor einer Verwaltungsbehörde nach den Regeln des Verwaltungsfahrensrechtes durchgeführt wird. In der Regel findet das Wasserrechtsverfahren vor den sogenannten Bezirksverwaltungsbehörden (kurz BVB) statt. *Bezirksverwaltungsbehörden* sind die Bezirkshauptmannschaften (kurz BH) und in den Städten mit eigenem Statut (wie z.B. Graz) die Magistrate. In einem Wasserrechtsverfahren wird grundsätzlich über die Bewilligung der Benutzung der Gewässer, den Schutz und die Reinhaltung der Gewässer und über den Schutz vor den vom Wasser ausgehenden Gefahren abgesprochen. Der bedeutendste Teil ist hier wohl der Bereich der Gewässerbenutzung. Darunter fällt auch das wichtige Beispiel der Bewilligung eines geplanten Wasserkraftwerkes,

¹ Das Fischereirecht wird durch den Landesgesetzgeber geregelt, daher hier die für uns relevante Definition aus dem steirischen Gesetz. Die Definitionen in den anderen Ländern sind dieser aber vom Sinn her ziemlich ähnlich.

das vor allem für die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechten der Fischereiberechtigten eine wichtige Rolle spielen wird.

3. Rechte der Fischereiberechtigten im Wasserrechtsverfahren

Den Fischereiberechtigten kommt in einem Wasserrechtsverfahren, vor allem, aber nicht nur im bereits erwähnten Bewilligungsverfahren für Gewässerbenutzungen, Parteistellung zu (gemäß § 15 Wasserrechtsgesetz 1959²). Das heißt, die Fischereiberechtigten dürfen an einem solchen Verfahren, z.B. einem Bewilligungsverfahren für ein Wasserkraftwerk, teilnehmen. In diesem Verfahren dürfen sie spezielle Einwendungen erheben. Genauer gesagt dürfen sie Maßnahmen zum Schutze der Fischerei verlangen. Das sind besondere Auflagen, die die Behörde in der Bewilligung dem Kraftwerksbetreiber vorschreibt, damit das Leben der Fische in dem Gewässer gewährleistet wird. Solche Maßnahmen wären z.B. Fischrechen (Das sind Eisengestelle, die tatsächlich wie große Rechen ausschauen und verhindern, dass die Fische ins Kraftwerk gesaugt werden.), Fischtreppen (Aufstiegshilfen für Fische, damit sie entlang der Staumauer bergauf schwimmen können) und bestimmte Restwassermengen (damit das Wasser trotz Kraftwerk tief genug bleibt, sodass auch die größeren Fische überleben können).

4. Fischereiberechtigte vs. Kraftwerksbetreiber

Natürlich kosten die Fischereiberechtigten mit ihren besonderen Rechten den Kraftwerksbetreibern in solchen Bewilligungsverfahren Zeit, da sie das Verfahren verzögern können, und auch Geld. Daher sind sie den Kraftwerksbetreibern, die klarerweise ein schnelles, einfaches Verfahren ohne besondere, kostspielige Auflagen anstreben, ein Dorn im Auge und sie wollen sie nicht beim Verfahren dabei haben.

Aus diesem Grund werden in der Praxis immer wieder Verichtsvereinbarungen zwischen den künftigen Kraftwerksbetreibern und den betroffenen Fischereiberechtigten abgeschlossen. Die Fischereiberechtigten verzichten (in einfachen privatrechtlichen Verträgen) auf ihre Parteistellung im Verfahren und meist auch zusätzlich auf etwaige Entschädigungs- und Schadenersatzzahlungen. Das heißt, für einen gewissen Geldbetrag verzichten die Fischereiberechtigten darauf, im Verfahren ihre Rechte geltend zu machen und die oben näher beschriebenen Einwendungen zu erheben. Ob dies rechtlich in Ordnung ist oder nicht, darüber gibt es (noch) keine herrschende Meinung – weder in der Rechtsprechung noch in der juristischen Lehre. Eben diese Frage ist eine zentrale

² Dieses Gesetz ist im Unterschied zum Fischereigesetz ein Bundesgesetz, das heißt, es gilt für Gesamtösterreich dasselbe Gesetz.

Forschungsfrage meiner Dissertation und ich hoffe, ich werde darauf bald eine detaillierte Antwort geben können.

Fakt ist aber jedenfalls, dass diese Verichtsvereinbarungen in der Praxis tatsächlich existieren und immer wieder abgeschlossen werden. Außerdem halten sie auch, da in der Regel niemand dagegen aufbegehrt, weil man ja auch ein entsprechendes Sümmchen Geld dafür bekommen hat.

5. Revolution?

Wenn man (bzw. ich) zu der Erkenntnis käme, dass solche Verichtsvereinbarungen rechtlich unwirksam sind, könnte dies durchaus zu einem Aufbegehren, einer Revolution, der Fischereiberechtigten führen. Auch jetzt schon hört man immer wieder in den Medien, dass die Fischereiverbände sich darüber beschweren, dass es an den Flüssen zu viele Kraftwerke gibt, die eine ernsthafte Bedrohung für die Fische darstellen. Trotz Fischtreppe und sonstigen Umweltauflagen führt ein Wasserkraftwerk unweigerlich zu einer Gewässerzerstörung und somit zur unwiderruflichen Zerstörung eines Ökosystems. Die Fischtreppe kann außerdem nur als Krücke gesehen werden, denn wenn es keine Staumauer gäbe, wäre auch keine Fischtreppe nötig. Der Plafond bei der Wasserkraft scheint also in unseren heimischen Flüssen schon bald – wenn nicht jetzt schon – erreicht.